

Umsatzsteuer

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner
und Unternehmen der Region

#2
2025

THEMA 1:

ViDA: Große Änderungen
im Umsatzsteuerrecht

THEMA 2:

Zweites Anwendungsschreiben
zur E-Rechnung: Was jetzt
für Unternehmen wichtig ist

THEMA 3:

Neues BMF-Schreiben zu
Online-Bildungs- und weiteren
Veranstaltungen



DDP GRUPPE

INHALT

Editorial	3	Umsatzsteuerliche Folgen der vertretungsweisen Übernahme von Notfalldiensten	16
UMSATZSTEUER			
Bonuszahlungen bei Zentralregulierung	4	Unrichtiger Steuerausweis an nicht steuerpflichtige Endverbraucher	17
Differenzbesteuerung beim Gebrauchtwagenhandel und beim Möbel-Upcycling	4	Neues BMF-Schreiben zu Online-Bildungs- und weiteren Veranstaltungen	18
Pauschale Zuschüsse für den ÖPNV kein steuerbares Entgelt von dritter Seite	5	Vorsteuerabzug bei Kantinennutzungsverträgen	19
Vorsteuerabzug bei Holdingstrukturen	6	Digitaler Marktplatz gilt nicht als Verkäufer von NFTs	20
Mindestbemessungsgrundlage für konzerninterne Dienstleistungen?	6	Die umsatzsteuerliche Behandlung von Verrechnungspreisanpassungen	21
Bestätigung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nur noch online möglich	7	Einfuhrabgabenbefreiung von Rückwaren trotz formaler zollrechtlicher Verstöße	22
IOSS-Reform: Fernverkauf aus Drittland künftig nur über EU-Registrierung möglich	8		
ViDA: Große Änderungen im Umsatzsteuerrecht	9		
Keine Steuerbefreiung für mittelbare Vermietungsleistungen an die Seeschifffahrt	10		
Aufteilung eines einheitlichen Gesamtentgelts in der Systemgastronomie	11		
Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen	11		
Zweites Anwendungsschreiben zur E-Rechnung: Was jetzt für Unternehmen wichtig ist	12		
Zurechnung von Umsätzen in einem Bordellbetrieb	14		
Voraussetzungen einer nicht umsatzsteuerbaren Entnahme mit anschließender Veräußerung	15		
Einstufung und Leistungsort bei Einzweck-Gutscheinen innerhalb von Vertriebsketten	15		



EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

im zweiten Umsatzsteuer-Rundschreiben dieses Jahres möchten wir Ihnen insbesondere einen Überblick zur umfassenden Reforminitiative „ViDA“ der Europäischen Kommission geben. ViDA (VAT in the Digital Age) soll das Mehrwertsteuersystem der Europäischen Union durch Einführung elektronischer Rechnungen digitalisieren, vereinfachen, harmonisieren und betrugssicherer machen.

Passend zur Reforminitiative der Europäischen Kommission wurde national das zweite Anwendungsschreiben zu elektronischen Rechnungen vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht. Durch die Einführung von Fehlerklassen und weitere Konkretisierungen besteht nunmehr unternehmerseitiger Handlungsbedarf, um insbesondere Risiken beim Vorsteuerabzug zu vermeiden.

Auch die Rechtsprechung befasst sich weiterhin, vor allem im Rahmen von Konzernstrukturen, intensiv mit Fragen zum Vorsteuerabzug. Daneben werden einzelne Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften von der Rechtsprechung abgegrenzt und konkretisiert.

Wie gewohnt enthält unser Rundschreiben einen Überblick zu weiteren gerichtlichen Entscheidungen und Neugkeiten aus der Finanzverwaltung.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Advents- und Weihnachtszeit und schon jetzt einen guten Start in das neue Jahr 2026.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Tatjana Crecelius

FÜR UNTERNEHMEN MIT BESCHAFFUNGEN ÜBER ZENTRALREGULIERER

Bonuszahlungen bei Zentralregulierung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat darüber entschieden, wie mit Rabatten (insbesondere Bonuszahlungen, die ein Zentralregulierer seinen Anschlusshäusern für bezogene Waren von Lieferanten gewährt) umsatzsteuerlich umzugehen ist. Die Zahlungen stellen keine Entgeltminderungen für bezogene Leistungen dar und führen somit nicht zu einer Vorsteuerberichtigung bei den Anschlusshäusern.

Die Zentralregulierung ist ein weitverbreitetes Instrument im deutschen Handel. Insbesondere Einkaufskooperationen und Verbundgruppen nutzen dieses Verfahren, um für ihre Mitglieder bessere Konditionen bei Lieferanten auszuhandeln. Ein wichtiger Bestandteil dieser Geschäftsbeziehungen sind sog. Gruppenboni, also nachträgliche Vergütungen, die häufig am Jahresende gezahlt werden. Lange Zeit herrschte Unsicherheit darüber, wie diese Boni umsatzsteuerlich zu behandeln sind und ob Händler ihren Vorsteuerabzug nachträglich mindern müssen, wenn solche Boni im Rahmen einer Zentralregulierung gewährt werden. Das Urteil des BFH (XI R 6/22) bringt in dieser Frage nun mehr Klarheit.

Die Boni werden in der Praxis meist vom Zentralregulierer mit den Lieferanten ausgehandelt und gesammelt an die Anschlusshäuser weitergeleitet. Obwohl die Anschlusshäuser wirtschaftlich von den Boni profitieren, sieht der BFH darin keine nachträgliche Minderung des Entgelts für die einzelnen Lieferungen an die Händler. Der ursprüngliche Vorsteuerabzug der Händler bleibt also in voller Höhe bestehen. Der Zentralregulierer hingegen erbringt eine gesondert zu betrachtende Dienstleistung an die Lieferanten, die nicht innerhalb der Leistungskette liegt.

Der BFH schloss sich der Linie des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) an. Die Entscheidung hat weitreichende Bedeutung für die Praxis, da sie klarstellt, dass Preisnachlässe über Dritte – wie in Zentralregulierungsmodellen – nicht automatisch zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage führen.



FAZIT: Die Entscheidung sorgt für erhebliche Erleichterung in der Praxis, jedoch müssen Unternehmen weiterhin darauf achten, dass die Abwicklung und Weiterleitung der Boni sauber dokumentiert ist und den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht.

FÜR UNTERNEHMEN, DIE DIE DIFFERENZBESTEUERUNG ANWENDEN

Differenzbesteuerung beim Gebrauchtwagenhandel und beim Möbel-Upcycling

Die Differenzbesteuerung ist für viele Händler im Gebrauchtwagenhandel und im Bereich Möbel-Upcycling ein wichtiges Instrument, um wettbewerbsfähige Preise anbieten zu können. Sie sorgt dafür, dass beim Weiterverkauf von gebrauchten Waren nicht die volle Umsatzsteuer auf den gesamten Verkaufspreis, sondern nur auf den erzielten Gewinn gezahlt werden muss.

Im Gebrauchtwagenhandel und beim Möbel-Upcycling kaufen Händler regelmäßig Waren von Privatpersonen oder Kleinunternehmern ein. Auf diese Waren wird beim Einkauf keine Umsatzsteuer gezahlt. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, sieht das Umsatzsteuergesetz (UStG) die Differenzbesteuerung vor: Die Umsatzsteuer wird nur auf die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis berechnet (§ 25a UStG).

Die Urteile XI R 9/23 und XI R 15/21 des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 11.12.2024 unterstreichen, dass die Anwendung dieser Regelung an strenge Voraussetzungen geknüpft ist. Besonders betont der BFH die Nachweispflichten der Händler. Jeder Einkauf muss lückenlos dokumentiert werden: Name und Anschrift des Verkäufers, Kaufdatum, Beschreibung des Gegenstands und der Einkaufspreis sind festzuhalten. Ebenso muss aus den entsprechenden Verträgen oder Rechnungen der Hinweis auf die Differenzbesteuerung erkennbar sein. Fehlen diese Nachweise oder sind sie unvollständig, kann das Finanzamt die Differenzbesteuerung ablehnen.

Auch ein teilweiser Vorsteuerabzug, wie etwa beim Möbel-Upcycling, kann die Differenzbesteuerung ausschließen. Konkret wurde eine umgearbeitete antike Waschkommode aus Privatbesitz erworben, restauriert

und mit neuen Sanitärkomponenten wie Waschbecken und Armaturen zu einem modernen Waschtisch umgebaut. Für den Verkauf stellte die Klägerin zwei getrennte Rechnungen aus: eine für die gebrauchte Kommode, auf die sie die Differenzbesteuerung anwandte, und eine für die neuen Einbauteile, die regulär besteuert wurden. Das Finanzamt erkannte diese Aufteilung nicht an und behandelte die Lieferung als einheitliche Leistung. Da der Ankauf von neuen Sanitärkomponenten bei der Klägerin vorsteuerbehaftet war, schied die Anwendung der Differenzbesteuerung aus. In diesem Fall war Umsatzsteuer auf den gesamten Verkaufspreis fällig.

Die Differenzbesteuerung bietet Händlern im Gebrauchtwagenhandel und beim Möbel-Upcycling erhebliche Vorteile und fördert einen fairen Wettbewerb. Gleichzeitig ist sie mit strengen Pflichten verbunden, die durch die vorliegenden BFH-Urteile noch einmal hervorgehoben wurden.

» **MERKE:** Wer die gesetzlichen Vorgaben gewissenhaft erfüllt und seine Nachweise sauber führt, kann die Vorteile der Differenzbesteuerung weiterhin nutzen.

FÜR VERKEHRSUNTERNEHMEN UND ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER

Pauschale Zuschüsse für den ÖPNV kein steuerbares Entgelt von dritter Seite

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass pauschale Verlustausgleichszahlungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) kein steuerbares Entgelt von dritter Seite darstellen. Diese Zahlungen fließen nicht in die Umsatzsteuermessungsgrundlage ein und lassen den Vorsteuerabzug unberührt.

Im zugrunde liegenden Fall betrieb ein polnisches Verkehrsunternehmen den örtlichen ÖPNV. Die Ticketpreise wurden jedoch von der Gebietskörperschaft festgelegt und deckten die tatsächlichen Kosten nicht. Das dadurch entstehende Defizit wurde durch pauschale Zuschüsse der Gebietskörperschaft ausgeglichen. Streitpunkt war, ob diese Zuschüsse umsatzsteuerlich als Entgelt von dritter Seite zu behandeln und damit steuerpflichtig sind.

Der EuGH stellte in seinem Urteil vom 8.5.2025 klar, dass pauschale Verlustausgleichszahlungen kein Entgelt von dritter Seite darstellen und somit nicht in die Steuerbemessungsgrundlage einfließen. Entscheidend war, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Zuschuss und Leistung fehlte. Im konkreten Fall wurde der Zuschuss nach gefahrenen Fahrzeugkilometern berechnet, nicht nach der Anzahl der Fahrgäste. Auch der Ticketpreis wurde unabhängig von der Zuschusszahlung festgelegt. Die Zuschussgewährung war damit nicht an die konkrete Inanspruchnahme der Verkehrsleistung gekoppelt, sondern diente ausschließlich dem Verlustausgleich und wurde nachträglich gewährt.

Die Generalanwältin hatte bereits in ihren Schlussanträgen betont, dass staatliche Zuschüsse nicht automatisch steuerbar sind. Eine Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage würde Zuschüsse faktisch schmälern oder verteuren. Nur wenn eine Kommune gesetzlich verpflichtet ist, ÖPNV-Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen, könnte ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Zuschuss und Leistung bestehen. Da eine solche Verpflichtung im vorliegenden Fall nicht bestand, war die Steuerbarkeit zu verneinen. Damit folgt der EuGH der Linie des Bundesfinanzhofs, der bereits in seinem Urteil vom 17.4.2024 entschieden hatte, dass Landeszuschüsse zum ÖPNV nicht der Umsatzsteuer unterliegen, da sie aus strukturpolitischen Gründen gewährt werden. Der volle Zuschuss verbleibt beim Empfänger, ohne dass Umsatzsteuer abgeführt oder der Vorsteuerabzug gekürzt werden muss.

» **FAZIT:** Für die Praxis bedeutet das Urteil des EuGH mehr Rechtssicherheit bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen. Die Entscheidung stärkt die Finanzierung des öffentlichen Nahverkehrs, schafft Planungssicherheit und verhindert zusätzliche Steuerbelastungen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, darauf zu achten, dass Zuschussvereinbarungen möglichst pauschal formuliert und nicht an konkrete Leistungsgrößen geknüpft sind.

FÜR UNTERNEHMEN IN HOLDINGSTRUKTUREN

Vorsteuerabzug bei Holdingstrukturen

Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg behandelte im Urteil vom 13.6.2018 (Az. 7 K 7227/15) Leistungen einer Muttergesellschaft an ihre Tochtergesellschaften umsatzsteuerlich so, als wären diese Leistungen im Wege einer Dienstleistungskommission erbracht worden. Dem trat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 12.2.2020 (Az. XI R 24/18) durch Urteilsaufhebung entgegen. Viele Holdinggesellschaften übernehmen zentrale Beratungs- oder Managementleistungen und geben diese an ihre Tochtergesellschaften weiter.

Wann darf eine Holding aus bezogenen Leistungen, die sie anteilig an ihre Tochtergesellschaften weiterberechnet, Vorsteuer ziehen? Das FG Berlin-Brandenburg sah mit Urteil vom 13.6.2018 (Az. 7 K 7227/15) hier zunächst kein Problem, da es die Leistungen der Holding als im Rahmen einer Dienstleistungskommission erbracht ansah. Der BFH stellte mit Urteil vom 12.2.2020 (Az. XI R 24/18) jedoch klar: Eine Dienstleistungskommission liegt nicht automatisch vor – insbesondere dann nicht, wenn es sich um eine unteilbare Gesamtleistung handelt. Entscheidend bleibt, dass die Holding im eigenen Namen und gegen Entgelt steuerbare Leistungen an ihre Töchter erbringt.

Das FG Berlin-Brandenburg hatte zunächst den Vorsteuerabzug zugelassen, da es die Leistungserbringung der Holding als eine Dienstleistungskommission ansah. Im Rahmen einer Dienstleistungskommission wird die Muttergesellschaft so behandelt, als hätte sie die Leistungen selbst bezogen und selbst erbracht, was für einen etwaigen Vorsteuerabzug von grundsätzlicher Bedeutung sein kann.

Der BFH hat diese Entscheidung für unzutreffend gehalten, das Urteil aufgehoben und zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Wesentliche Kernaussagen des BFH sind:

- Eine Holdinggesellschaft kann die Unternehmereigenschaft besitzen und steuerbare Ausgangsleistungen an Tochtergesellschaften erbringen, die nicht notwendigerweise eine besondere Eingriffqualität haben müssen. Es ist ausreichend, wenn solche Leistungen zumindest beabsichtigt sind.

- Eine Dienstleistungskommission i. S. d. § 3 Abs. 11 Umsatzsteuergesetz ist nicht gegeben, wenn eine wirtschaftlich nicht teilbare Gesamtleistung vorliegt und diese Gesamtleistung lediglich anteilig weiterbelastet wird.
- Ob ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, hängt davon ab, ob tatsächlich steuerbare Ausgangsleistungen gegenüber Tochtergesellschaften erbracht werden – also ob ein Leistungsaustausch vorliegt und nicht eine reine Kostenweitergabe ohne eigene wirtschaftliche Leistungserbringung erfolgt.
- Es sind ausreichende Dokumentationen erforderlich, insbesondere was vertraglich zwischen den Unternehmen im Holdingverbund vereinbart wurde.

Hinweise für Unternehmen:

- Klare Regelung von Verträgen: Leistungsinhalt, Auftraggeber und Empfänger eindeutig festhalten.
- Transparente Weiterbelastung: Kosten nachvollziehbar und nach wirtschaftlich sinnvollem Schlüssel weitergeben.
- Trennung von Leistungen: Gesamt- und Teilleistungen sauber unterscheiden, um Diskussionen zu vermeiden.
- Saubere Abrechnung: Korrekte Rechnungsstellung und umfassende Dokumentation sind Pflicht.

 **FAZIT: Mit den Kernaussagen des Urteils stärkt der BFH die Anforderungen an die Substanz und Dokumentation von Leistungen innerhalb von Unternehmensgruppen.**

FÜR UNTERNEHMEN IN KONZERNSTRUKTUREN

Mindestbemessungsgrundlage für konzerninterne Dienstleistungen?

Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 3.7.2025 (C-808/23) stellt klar, inwiefern Aufwendungen einer Muttergesellschaft für die Berechnung der umsatzsteuerlichen Mindestbemessungsgrundlage herangezogen werden können und eine differenzierte Bewertung einzelner Leistungen zulässig ist. Durch die Präzi-

sierung des Anwendungsbereichs der Mindestbemessungsgrundlage können Unternehmen nun gezielt ihre internen Strukturen und Abrechnungen dokumentieren, um umsatzsteuerliche Risiken zu minimieren.

Hintergrund & Streitfrage

Das Urteil des EuGH klärt, wie konzerninterne Verwaltungs- und Managementleistungen umsatzsteuerlich zu behandeln sind. Streitpunkt war, ob solche Leistungen zwingend als einheitliche Blockleistung oder differenziert nach einzelnen Dienstleistungen bewertet werden müssen. Der EuGH entschied, dass eine differenzierte Betrachtung möglich und der wirtschaftliche Gehalt der Leistungen maßgeblich ist.

Kernaussagen des EuGH

- **Keine zwingende Blockbehandlung:** Konzerninterne Verwaltungsdienstleistungen müssen nicht pauschal als eine einheitliche Leistung betrachtet werden. Eine differenzierte Betrachtung ist möglich, wenn einzelne Leistungen (z.B. IT, Personal, Immobilienverwaltung) einen eigenen und erkennbaren Charakter haben.
- **Einheitlicher Preis ist nicht entscheidend:** Dass Mutter- und Tochtergesellschaft einen Gesamtpreis vereinbaren, bedeutet nicht automatisch, dass auch steuerlich nur eine einheitliche Leistung vorliegt. Maßgeblich ist der wirtschaftliche Gehalt der Leistungen.
- **Tatsächliche Gegenleistung als Ausgangspunkt:** Die Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die vereinbarte und gezahlte tatsächliche Gegenleistung. Selbst wenn ein Preis unter der Mindestbemessungsgrundlage in Rechnung gestellt wird, darf ein „fiktiver“ Marktwert nicht ohne Weiteres von den Finanzbehörden angesetzt werden.
- **Artikel 80 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) bleibt Ausnahme:** Die Korrektur der Bemessungsgrundlage auf Basis eines vergleichbaren Marktwerts darf nur in klaren Ausnahmefällen erfolgen, etwa bei erkennbarer Steuerumgehung. Sie ist nicht die Regel.

Bedeutung für die Praxis

- **Unternehmen mit Holding- oder Managementstrukturen** können eine differenzierte umsatzsteuerliche Behandlung einzelner Verwaltungsdienstleistungen geltend machen.

- **Steuerbehörden** dürfen nicht pauschal eine Blockleistung unterstellen, sondern müssen die wirtschaftliche Eigenständigkeit einzelner Leistungen prüfen.
- **Dokumentation wird wichtiger:** Verträge und Leistungsnachweise sollten so gestaltet sein, dass eine trennbare Bewertung der erbrachten Dienstleistungen nachvollziehbar bleibt.

Praxis-Tipps für Unternehmen

- Prüfen Sie interne Verwaltungsleistungen auf wirtschaftliche Abgrenzbarkeit bzw. den wirtschaftlichen Gehalt der Leistung und ordnen Sie diese klar den jeweiligen Tochtergesellschaften zu.
- Führen Sie regelmäßige interne Reviews durch, um sicherzustellen, dass die Leistungen tatsächlich getrennt erbracht und dokumentiert werden.
- Berücksichtigen Sie die steuerliche Dokumentation bei Vertragsgestaltung, Rechnungslegung und interner Leistungsverrechnung.
- Konsultieren Sie bei komplexen Strukturen frühzeitig Steuerberater, um die differenzierte steuerliche Behandlung rechtssicher zu gestalten.



FAZIT: Mit dem vorliegenden Urteil hat der EuGH klargestellt, dass die MwStSystRL eine differenzierte Betrachtung konzerninterner Verwaltungsdienstleistungen zulässt. Steuerpflichtige profitieren von mehr Rechtssicherheit, während Finanzbehörden nur in Ausnahmefällen auf „fiktive“ bzw. objektiv vergleichbare Marktwerte zurückgreifen dürfen.

FÜR UNTERNEHMEN MIT EUROPÄISCHEM WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

Bestätigung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nur noch online möglich

Die Bestätigung ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNr.) ist seit dem 20.7.2025 nur noch online beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) möglich. Dies gilt sowohl für einfache als auch für qualifizierte Abfragen.

Auf diese Änderung weist das Bundesfinanzministerium mit seinem Schreiben vom 6.6.2025 hin. Hintergrund der Änderung ist eine entsprechende Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses.

Bestätigungsanfragen können seit dem 20.7.2025 ausschließlich via Online-Formular, abrufbar unter www.bzst.de, oder über die vom BZSt bereitgestellte Schnittstelle gestellt werden. Schriftliche und telefonische Bestätigungsanfragen werden seit dem 20.7.2025 nicht mehr durch das BZSt bearbeitet.

Die Abfrage kann jeder Unternehmer nutzen, der Inhaber einer deutschen USt-IdNr. ist.

Das Ergebnis der Online-Abfrage ist zu Nachweiszwecken durch Aufbewahrung des Ausdrucks, durch Übernahme des vom BZSt übermittelten Ergebnisses in einem allgemeingültigen Format oder als Screenshot zu belegen. Erfolgt die Abfrage mittels Schnittstelle, ist das Ergebnis einer qualifizierten Abfrage über den vom BZSt empfangenen Datensatz als Belegnachweis zu führen.



EMPFEHLUNG: Unternehmen sollten die Online-Abfrage in ihre Prozesse integrieren, um die Voraussetzung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen nicht zu gefährden.

FÜR HÄNDLER AUS DRITTLÄNDERN MIT FERNVERKÄUFEN

IOSS-Reform: Fernverkauf aus Drittland künftig nur über EU-Registrierung möglich

Am 13.5.2025 einigte sich der Rat der Europäischen Union (EU) auf eine weitere Reform des Import-One-Stop-Shop-Verfahrens (IOSS). Aufgrund der Reform müssen sich Online-Händler aus dem Drittland auch bei Fernverkäufen unter 150 € künftig entweder über das IOSS registrieren oder aufwendige Einzelregistrierungen in jedem belieferten Mitgliedstaat vornehmen, sofern sie ihre Waren nicht über elektronische Schnittstellen verkaufen.

Hintergrund

Das IOSS wurde 2021 eingeführt, um den bürokratischen Aufwand bei der Einfuhr von Waren bis 150 € zu reduzieren und die steuerliche Erfassung zu verbessern. In der Praxis wurde das Verfahren jedoch von vielen Drittlandslieferanten missbraucht, indem sie Sendungen unter fremden IOSS-Nummern abgabenfrei einführten und die Mehrwertsteuer nicht meldeten. Die Europäische Kommission reagierte darauf mit verschärften Kontrollmöglichkeiten, u. a. durch die verpflichtende Verknüpfung der IOSS-Nummer mit der Sendung, um Steuerbetrug zu verhindern und die Nutzung des IOSS zu fördern.

Am 13.5.2025 einigte sich der EU-Rat auf eine weitere Reform des IOSS, die ab dem 1.7.2028 Online-Händler aus Drittländern verpflichtet, die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) im Mitgliedstaat des Transportendes selbst zu zahlen, sofern sie ihre Verkäufe unter 150 € nicht über eine elektronische Schnittstelle abwickeln oder das IOSS nutzen. Da die Steuerpflicht nicht mehr auf den Erwerber verlagert werden kann, führt die Maßnahme grundsätzlich zu einer Registrierungspflicht in jedem Mitgliedstaat, in dem der Transport der Ware endet. Drittlandshändler müssen damit künftig für Sendungen außerhalb des IOSS einen Steuervertreter benennen, der die Mehrwertsteuerpflichten übernimmt, anderenfalls wird die Ware nicht freigegeben. Alternativ kann mit Zustimmung des Käufers dieser die Steuer bei der Einfuhr entrichten.

Sofern Online-Händler aus Drittländern künftig Sendungen unter 150 € nicht über eine elektronische Schnittstelle abwickeln, haben sie somit die folgenden Möglichkeiten:

- Nutzung des IOSS: Die Einfuhr ist steuerfrei, über das IOSS meldet der Händler anschließend die Einfuhr und entrichtet die Mehrwertsteuer im Bestimmungsland.
- Keine Nutzung des IOSS: Die Einfuhr ist wie bisher steuerpflichtig. Die EUST wird vom Bestimmungsmitgliedstaat erhoben und ist im Voraus zu zahlen. Da der Händler der Schuldner der EUST ist, muss sich dieser im Bestimmungsland registrieren.
- Erfüllt der Händler seine Pflichten nicht, kann die Sendung – mit Zustimmung des privaten Käufers – in den freien Verkehr gelangen, sofern dieser die EUST entrichtet.

» **FAZIT:** Die IOSS-Reform stellt einen wichtigen Schritt zur Bekämpfung von Steuerbetrug dar, indem sie strengere Kontrollmechanismen einführt und die Nutzung des IOSS attraktiver macht.

FÜR UNTERNEHMEN

ViDA: Große Änderungen im Umsatzsteuerrecht

Am 12.2.2025 hat das Europäische Parlament dem Gesetzesentwurf der Europäischen Union (EU) über das Gesetzespaket „VAT in the Digital Age“ (ViDA) zugestimmt, wodurch der Weg für umfassende Reformen im europäischen Umsatzsteuerrecht geebnet wurde. Es treibt die Digitalisierung des Mehrwertsteuersystems voran – insbesondere durch die Einführung der E-Rechnung und erweiterte Meldepflichten –, was Unternehmen kurzfristig vor technische und organisatorische Herausforderungen stellt, langfristig jedoch den grenzüberschreitenden Handel erleichtern soll. Ergänzend sorgen neue Regelungen zur Leistungskettenfiktion und zur Ausweitung des One-Stop-Shop-Verfahrens (OSS) für mehr Steuergerechtigkeit und Kontrolle.

Das ViDA-Paket umfasst im Wesentlichen die folgenden drei Säulen:

- 1) Einführung der elektronischen Rechnung (sog. E-Rechnung) auf europäischer Ebene und des damit verbundenen digitalen Meldesystems
- 2) Ausweitung der Liefer- und Leistungskettenfiktion für digitale Plattformen
- 3) Einführung einer einzigen Mehrwertsteuerregistrierung

Bei der E-Rechnung (wir berichten in diesem Rundschreiben ebenfalls über die Konkretisierungen des Bundesfinanzministeriums durch das zweite Anwendungsschreiben, siehe S. 12) handelt es sich um ein strukturiertes elektronisches Format, das maschinell auslesbar ist und erstmals eine transaktionsbezogene, automatisierte Auswertung umsatzsteuerlicher Vorgänge ermöglicht. Die E-Rechnung bildet damit zugleich die Grundlage für die digitale Meldepflicht, die einem nahezu echtzeitnahen Meldeverfahren entspricht und zukünftig die Zusammenfassende Meldung ersetzen soll.

Bereits mit dem Wachstumschancengesetz hat Deutschland unter Berücksichtigung von Übergangsfristen die obligatorische elektronische Rechnung für inländische B2B-Umsätze ab dem 1.1.2025 eingeführt. Ausgenommen sind Rechnungen über steuerfreie Leistungen gemäß § 4 Nr. 8 bis 29 Umsatzsteuergesetz, Kleinbeträge bis 250 € und Fahrausweise sowie Leistungen von Kleinunternehmern. Mit dem ViDA-Paket wird ab dem 1.7.2030 die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung auch bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und innergemeinschaftlichem Verbringen sowie bei Ausgangsumsätze mit Steuerschuldübergang eingeführt.

Darüber hinaus wird ab dem 1.1.2027 durch das ViDA-Paket die fingierte Lieferkette bei Verkäufen über digitale Plattformen auch auf den B2B-Bereich ausgeweitet, wenn der Verkäufer außerhalb der EU ansässig ist. Künftig wird bei Lieferungen an steuerpflichtige Unternehmer oder bestimmte nicht steuerpflichtige juristische Personen daher ein Reihengeschäft finanziert. Der Drittlandsverkäufer liefert fiktiv an die Plattform (steuerfrei), die Plattform liefert steuerpflichtig an den Endkunden. Zusätzlich wird eine Lieferkettenfiktion für Kurzzeitvermietungen (z. B. über Airbnb) und Personenbeförderungen (z. B. über Uber) über digitale Plattformen eingeführt. Damit wird die Plattform zum Steuerschuldner und nur noch diese muss sich – falls erforderlich – im EU-Gebiet registrieren (z. B. über OSS). Dadurch wird die Steuererhebung gesichert und die Wettbewerbsgleichheit gestärkt.

Als dritte Säule sieht das ViDA-Paket eine Erweiterung des OSS vor, um international tätige Unternehmen die Notwendigkeit mehrfacher Mehrwertsteuerregistrierungen in der EU zu ersparen. Die oben dargestellte Lieferkettenfiktion unterstützt diese Maßnahme. Darüber hinaus soll das OSS-Verfahren ab 2027 bzw. 2028 auf neue Leistungsarten ausgeweitet werden, wie Dienstleistungen von Drittlandsunternehmern an EU-Verbraucher, auch wenn diese nicht in der EU ansässig sind, innerstaatliche Lieferungen im EU-Ausland (ab dem 1.7.2028) oder innergemeinschaftliches Verbringen.

» **FAZIT:** Das ViDA-Paket markiert einen bedeutenden Schritt hin zu einem moderneren, digitalisierten und EU-weit stärker harmonisierten Mehrwertsteuersystem, bringt jedoch weiterhin Umsetzungsaufwand mit sich und bleibt in Teilen hinter dem Ziel einer vollständigen Vereinheitlichung zurück.

FÜR UNTERNEHMEN MIT LEISTUNGEN IM BEREICH SEESCHIFFFAHRT

Keine Steuerbefreiung für mittelbare Vermietungsleistungen an die Seeschiffahrt

Mit Urteil vom 19.12.2024 (Az. V R 12/23) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Vermietung von Geräten an ein Hafenumschlagsunternehmen nicht als steuerfreier Umsatz für die Seeschiffahrt gilt. Das Urteil konkretisiert die Voraussetzungen der Steuerbefreiung und stellt klar, dass die Steuerfreiheit grundsätzlich nur greift, wenn die Leistung unmittelbar an den Betreiber eines Seeschiffes erbracht wird.

Hintergrund

Nach § 4 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind bestimmte Umsätze für die Seeschiffahrt steuerfrei, darunter insbesondere die Lieferung, Vermietung und Instandsetzung von Wasserfahrzeugen sowie Leistungen, die dem unmittelbaren Bedarf dieser Schiffe dienen.

Fraglich war bislang, ob auch Leistungen auf vorgelagerten Stufen – also an Unternehmen, die ihrerseits für die Schiffahrt tätig sind – von der Steuerbefreiung profitieren können.

Der Streitfall

Eine Gesellschaft vermietete sog. Trimmraupen an ein Hafenumschlagsunternehmen. Diese wurden vor allem eingesetzt, um Seeschiffe zu löschen, teilweise aber auch für andere Tätigkeiten, etwa in Lagerhallen oder beim Entladen von Lkw. Das Unternehmen stellte die Rechnungen ohne Umsatzsteuer aus, da es von einer Steuerfreiheit für Umsätze im Zusammenhang mit der Seeschiffahrt ausging. Das Finanzamt lehnte die Steuerbefreiung ab, da die Vermietung nicht unmittelbar an den Betreiber eines Seeschiffes erfolgt war. Diese Sichtweise bestätigten sowohl das Niedersächsische Finanzgericht als auch der BFH.

Entscheidung des BFH

Der BFH stellte klar, dass eine Steuerbefreiung nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 UStG nur in Betracht kommt, wenn die Leistung **unmittelbar** für den Bedarf eines Seeschiffes bestimmt ist und der Leistende **direkt** an den Schiffsbetreiber liefert oder leistet. Leistungen auf einer vorgelagerten Stufe – also an Dienstleister, die wiederum für Reedereien tätig sind – sind nur dann steuerfrei,

wenn die endgültige Verwendung für ein bestimmtes Seeschiff **zweifelsfrei feststeht**, ohne dass hierzu besondere Kontroll- oder Überwachungsmechanismen erforderlich sind. Im entschiedenen Fall war eine eindeutige Zuordnung nicht möglich, da die Trimmraupen auch für andere, nicht steuerbegünstigte Zwecke genutzt wurden, sodass eine Steuerfreiheit ausgeschlossen wurde.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil reiht sich in die Linie der europäischen und nationalen Rechtsprechung ein, die die Steuerbefreiung für Umsätze im Bereich der Seeschiffahrt eng auslegt. Zwar sind Leistungen auf vorgelagerten Stufen nicht grundsätzlich von der Steuerbefreiung ausgeschlossen, die Anforderungen an den Nachweis der unmittelbaren Zweckbestimmung sind aber hoch.

Unternehmen, die Dienstleistungen oder Vermietungen im Hafen- oder Schiffahrtsumfeld erbringen, sollten daher sorgfältig prüfen,

- **an wen** die Leistung tatsächlich erbracht wird,
- **zu welchem Zweck** die überlassenen Gegenstände eingesetzt werden und
- **ob** die steuerfreie Verwendung ohne zusätzlichen Kontrollaufwand nachweisbar ist.

Fehlt es an dieser eindeutigen Zweckbestimmung, ist im Zweifelsfall von einer **steuerpflichtigen Leistung** auszugehen.

Praxishinweis

Für Hafenbetriebe, Ausrüster und Vermietungsunternehmen bedeutet die BFH-Entscheidung eine deutliche Verschärfung der Nachweispflichten. Um spätere Steuerrisiken zu vermeiden, sollten Verträge und Rechnungsstellung überprüft und die tatsächliche Nutzung dokumentiert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung auch belegbar erfüllt sind.



EMPFEHLUNG: Überprüfen Sie laufende und künftige Vertragsverhältnisse mit Blick auf die Umsatzsteuerfreiheit im Bereich der Seeschiffahrt.

FÜR UNTERNEHMEN MIT KOMBIANGEBOTEN

Aufteilung eines einheitlichen Gesamtentgelts in der Systemgastronomie

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied am 22.1.2025, dass die Aufteilung eines Gesamtpreises für Kombiangebote in der Systemgastronomie nach der sog. Food-and-Paper-Methode nicht sachgerecht ist, wenn der anteilige Preis eines Produktes höher ist als dessen Einzelverkaufspreis.

In der Systemgastronomie sind sog. Spar-Menüs üblich, die bspw. aus Burger, Pommes und/oder Softdrink bestehen. Diese Menüs werden zu einem Gesamtpreis angeboten, der aus umsatzsteuerlicher Sicht aufzuteilen ist. Während Speisen außer Haus dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegen, sind Getränke mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. Die Herausforderung besteht in der sachgerechten Aufteilung des Menüpreises auf die beiden Steuersätze.

Viele Betriebe wenden die sog. Food-and-Paper-Methode an. Dabei wird der Gesamtpreis eines Menüs nach dem Wareneinsatz verteilt, also danach, was die einzelnen Menübestandteile im Einkauf gekostet haben. Da Getränke meist höhere Margen haben, fällt ihr Anteil am Menüpreis bei dieser Methode geringer aus.

Der BFH entschied am 22.1.2025, dass die Aufteilung des Gesamtpreises nach der einfachstmöglichen Berechnungs- und Bewertungsmethode zu erfolgen hat. Die einfachste Methode ist die Aufteilung nach (Brutto-)Einzelverkaufspreisen. Dies entspricht auch der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung.

Der BFH lehnt die Aufteilung nach der Food-and-Paper-Methode aber nicht per se ab. Sie kann jedoch zu wirtschaftlich unsinnigen Ergebnissen führen – insbesondere wenn der anteilige Preis eines Produktes im Menü über dem regulären Einzelpreis liegt. In solchen Fällen ist die Aufteilung nicht sachgerecht.

Das Urteil lässt somit Spielraum für alternative Aufteilungsmethoden, sofern diese realitätsnah und sachgerecht sind.



BEACHTEN SIE: Die Entscheidung des BFH vom 22.1.2025 betrifft nicht nur Systemgastronomen, sondern alle Unternehmer, die Warenzusammstellungen mit unterschiedlichen Steuersätzen anbieten.

FÜR UNTERNEHMEN MIT AUSFUHREN

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 25.6.2020 erstmals die Missbrauchsrechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) umgesetzt, wonach der Nachweis einer Ausfuhrlieferung auch durch andere geeignete Belege geführt werden kann. In seinem Schreiben vom 1.7.2025 konkretisiert das BMF seine bisherigen Ausführungen und passt den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) entsprechend an.

Das Schreiben sieht u. a. folgende Änderungen des UStAE vor:

- Abschnitt 6.6 Absatz 6 UStAE (Ausfuhrnachweis in Beförderungsfällen) wird neu gefasst und stellt die Fälle dar, in denen bei Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen ein Ausfuhrnachweis ohne eine Bestätigung der Grenzzollstelle oder der Abgabestelle durch andere geeignete Belege oder Ersatzbelege anzuerkennen ist. Dies gilt für die Ausfuhr von
 - Gegenständen, bei denen ein Nachweis durch Belege mit einer Bestätigung der Grenzzollstelle oder der Abgangsstelle nicht möglich ist,
 - Gegenständen durch die Kurier- und Poststelle des Auswärtigen Amtes oder durch Transportmittel der Bundeswehr oder der Stationierungstruppen sowie von
 - im Sicherheits- bzw. Transitbereich eines deutschen Flughafens erworbenen Gegenständen im Reiseverkehr bis zu einem Netto-Verkaufspreis der Einzelware von 1.000 € sowie bei einem Netto-Verkaufspreis der Einzelware von über 1.000 €, wenn eine Bestätigung der Grenzzollstelle nicht möglich

ist, insbesondere wenn die Zollverwaltung nicht im jeweiligen Transit- bzw. Sicherheitsbereich, in dem sich das Verkaufsgeschäft des Unternehmers befindet, präsent ist.

- Der neu eingefügte Absatz 6a in Abschnitt 6.6 UStAE stellt klar, dass als Ersatzbelege insbesondere Bescheinigungen von amtlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden. Hierunter fallen grundsätzlich
 - Bescheinigungen des Auswärtigen Amts oder des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten einschließlich der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Bestimmungsland,
 - Bescheinigungen der Bundeswehr einschließlich ihrer im Drittlandsgebiet stationierten Truppeneinheiten,
 - Belege über die Verzollung oder Einfuhrbesteuerung durch außergemeinschaftliche Zollstellen oder beglaubigte Abschriften davon,
 - Transportbelege der Stationierungstruppen, z. B. Militärfrachtbriefe, und
 - Abwicklungsscheine.

Die amtlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland können im Bestimmungsland jedoch keine Ausfuhrbescheinigungen für Kraftfahrzeuge erteilen.

Diese Ausführungen gelten entsprechend bei Ausfuhren im nicht kommerziellen Reiseverkehr (Abschnitt 6.11 UStAE).

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind auf alle Fälle seit der Veröffentlichung des BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt anzuwenden. Diese erfolgte am 30.7.2025.



HINWEIS: Für Umsätze, die vor dem 1.1.2026 ausgeführt werden, wird es nicht beanstandet, wenn sich der leistende Unternehmer für die Nachweisführung auf die Unmöglichkeit bzw. die Nichtzumutbarkeit der Vorgaben in § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d und § 17 Nr. 2 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung beruft und die Nachweise durch andere geeignete Belege zweifelsfrei erbracht hat.

FÜR UNTERNEHMEN

Zweites Anwendungsschreiben zur E-Rechnung: Was jetzt für Unternehmen wichtig ist

In unserem Rundschreiben 2/2024 haben wir Ihnen die Regelungen zur E-Rechnung auf Basis des ersten Anwendungsschreibens des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 15.10.2024 dargestellt. Nunmehr hat das BMF in einem zweiten Anwendungsschreiben vom 15.10.2025 die Anforderungen an E-Rechnungen erweitert und konkretisiert. Die Einführung der E-Rechnung ist die erste Säule des „VAT in the Digital Age“-Pakets (ViDA), zu dem wir in diesem Rundschreiben ebenfalls berichten (siehe S. 9).

Die elektronische Rechnung wird für Unternehmen in Deutschland langsam zur neuen Normalität. Mit dem aktuellen Schreiben des BMF vom 15.10.2025 wurden die Anforderungen an die Ausstellung und Prüfung von E-Rechnungen weiter konkretisiert und die wichtigsten Klarstellungen aus dem am 25.6.2025 veröffentlichten Entwurf übernommen. Für Unternehmen ergeben sich daraus wichtige Änderungen, die zu beachten sind.

Zum einen werden mit dem neuen BMF-Schreiben die erlassenen gesetzlichen Regelungen zur E-Rechnung sowie der Inhalt des vorangegangenen BMF-Schreibens in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass überführt.

Im Mittelpunkt des neuen Schreibens stehen jedoch die erweiterten Prüfpflichten für elektronische Rechnungen. Bereits seit dem Entwurf zum Anwendungsschreiben sollten ab dem 1.1.2025 E-Rechnungen einem strukturierten Rechnungsformat nach der EU-Normenreihe EN 16931 entsprechen. Zur Prüfung der Einhaltung dieser Anforderungen unterscheidet das BMF hierbei ab sofort **drei Fehlerklassen**, die für die Praxis entscheidend sind:

1. Formatfehler

Ein Formatfehler liegt vor, wenn die Rechnung technisch nicht den vorgeschriebenen Standards entspricht. Das betrifft z.B. fehlerhafte Dateiformate oder eine unvollständige Datenstruktur.

Das BMF-Schreiben spricht hier von unzulässigen „Syntaxen“. Solche Rechnungen gelten nicht als ordnungsgemäße E-Rechnung und können im Übergangszeitraum noch als sog. Sonstige Rechnung im elektronischen

Format akzeptiert werden, später jedoch nicht mehr. Die Art des Formatfehlers ist dabei unerheblich, denn die Rechnung entspricht nicht mehr der einzuhaltenen europäischen Norm (Normenreihe EN 16931).

2. Geschäftsregelfehler

Geschäftsregelfehler entstehen, wenn die logischen Zusammenhänge innerhalb der Rechnung nicht stimmen. Das kann der Fall sein, wenn Pflichtfelder fehlen oder Angaben widersprüchlich sind, etwa wenn der Steuerbetrag nicht zum angegebenen Steuersatz passt. Besonders relevant sind Fehler, die die steuerlich notwendigen Angaben betreffen, denn sie führen dazu, dass die Rechnung steuerlich nicht anerkannt wird.

3. Inhaltsfehler

Inhaltsfehler betreffen die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, z.B. einen falschen Steuersatz oder eine unzutreffende Leistungsbeschreibung. Diese Fehler können auch dann auftreten, wenn die technische Prüfung keine Beanstandung ergibt. Für den Vorsteuerabzug ist die inhaltliche Prüfung daher weiterhin unerlässlich.

Was müssen Unternehmen beachten?

Unternehmen sind verpflichtet, eingehende E-Rechnungen sowohl technisch als auch inhaltlich zu prüfen. Die technische Validierung sollte mit einer geeigneten Software erfolgen, deren Validierungsberichte aufbewahrt werden sollten. Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass die Software die Rechnung im Hinblick auf alle drei Fehlerarten prüfen kann, soweit möglich. Laut BMF-Schreiben kann sich ein Unternehmer unter Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns auf das technische Ergebnis der Validierung verlassen. Dazu muss die Software jedoch sämtliche relevanten Prüfungspunkte bezüglich der Format- und Geschäftsregelfehler abdecken können.

Die inhaltliche Prüfung von E-Rechnungen bleibt jedoch weiterhin Aufgabe des Unternehmers selbst und kann nicht vollständig durch eine Validierungssoftware automatisiert werden. Die Software hat insoweit lediglich eine unterstützende Funktion für die Prüfung von Rechnungen.

Wer die Prüfungen nicht sorgfältig durchführt, riskiert ausgangsseitig die Ablehnung der Rechnung und eingangsseitig den Verlust des Vorsteuerabzugs. Nicht weniger wichtig ist das korrekte Format der Ausgangsrechnungen, da dies bei Nichteinhaltung ebenfalls zu einem erheblichen Mehraufwand und unangenehmen Rückfragen vonseiten der Kunden (als Leistungsemp-

fänger) führen könnte. Wir empfehlen daher, auch Ausgangsrechnungen zu validieren, um Risiken der kundenseitigen Beanstandung zu minimieren.

Darüber hinaus müssen alle Pflichtangaben direkt im strukturierten Teil der Rechnung enthalten sein. Verweise auf Anhänge oder externe Dokumente, die insgesamt alle Vorgaben an eine ordnungsgemäße Rechnung erfüllen, sind nicht mehr zulässig. Bei hybriden Rechnungsformaten ist der strukturierte Datenteil maßgeblich.

Weitere Hinweise

Weiterhin gilt, dass Kleinbetragsrechnungen, Rechnungen von Kleinunternehmern und Fahrausweise in anderer Form ausgestellt und übermittelt werden dürfen, sofern der Empfänger damit einverstanden ist. Die elektronische Rechnung kann in diesen Fällen aber auch ohne Zustimmung des Empfängers verwendet werden. Die Streichung der Ausstellungspflicht von E-Rechnungen für Kleinunternehmer stellt eine Anpassung an die gesetzlichen Änderungen seit dem 1.1.2025 dar.

Wenn sich die Bemessungsgrundlage nach Rechnungsausstellung nachträglich z.B. durch Skonti oder Nachlässe verringert, ist keine Berichtigung der Rechnung erforderlich. Anders verhält es sich, wenn sich der Leistungsumfang oder -inhalt ändert – dann muss die E-Rechnung korrigiert werden. Eine solche Korrektur kann auch als Gutschrift durch den Empfänger erfolgen, wenn dies vorher vereinbart wurde. In diesem Fall muss die Gutschrift eindeutig auf die ursprüngliche Rechnung Bezug nehmen.

Eine Aufbewahrungsfrist von acht Jahren bleibt für E-Rechnungen weiterhin vorgesehen. Sollte aufgrund noch laufender Festsetzungsfristen eine längere Relevanz bestehen, kann sich die Aufbewahrungspflicht entsprechend verlängern. Es muss sichergestellt werden, dass der strukturierte Teil der E-Rechnung unverändert in seiner ursprünglichen Form gespeichert wird. Das Datenverarbeitungssystem zur Speicherung der E-Rechnung muss für umsatzsteuerliche Zwecke nicht zwingend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen, für andere Zwecke jedoch schon. Bei der Auswahl von Archivierungssystemen ist daher auf die Einhaltung dieser Grundsätze zu achten.

 **EMPFEHLUNG:** Unternehmen sollten ihre Prozesse zur Rechnungsprüfung jetzt an die neuen Vorgaben anpassen, indem sie eine zuverlässige Validierungssoftware einsetzen und die Ergebnisse dokumentieren.

FÜR UNTERNEHMEN

Zurechnung von Umsätzen in einem Bordellbetrieb

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 29.7.2025 (Az. XI B 73/24) entschieden, dass die Umsätze eines Bordellbetriebs dem Betreiber selbst zuzurechnen sind, wenn dieser nach außen als Erbringer der Leistungen auftritt – auch dann, wenn die dort tätigen Personen formal als selbstständig gelten. Maßgeblich ist das tatsächliche Erscheinungsbild des Geschäfts und nicht allein die vertragliche Gestaltung.

Hintergrund: Wer gilt als Leistender im umsatzsteuerlichen Sinne?

Nach § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz ist Unternehmer derjenige, der eine selbstständige Tätigkeit nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Leistender im umsatzsteuerrechtlichen Sinne ist regelmäßig die Person, die im eigenen Namen gegenüber dem Kunden auftritt und die Leistung tatsächlich erbringt oder durch Beauftragte ausführen lässt.

Im Streitfall betrieb die Klägerin ein Bordell, in dem verschiedene Prostituierte eigenständig tätig waren. Sie erhielt keine prozentuale Beteiligung an den Einnahmen, trat jedoch gegenüber den Kunden als Ansprechpartnerin auf, nahm Beschwerden entgegen und organisierte den gesamten Ablauf.

Die Entscheidung des BFH

Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzgerichts Nürnberg, wonach die Klägerin selbst als Leistungserbringerin anzusehen ist. Zwar wiesen Aushänge und Online-Hinweise auf die Selbstständigkeit der einzelnen Prostituierten hin, entscheidend war jedoch das tatsächliche Auftreten nach außen:

- Kunden nahmen die Betreiberin als Vertragspartnerin wahr
- Beschwerden über die Qualität der Dienstleistungen wurden an sie gerichtet
- sie vermittelte bei Konflikten und kontrollierte das Angebot

Der BFH stellte klar, dass vertragliche Vereinbarungen steuerrechtlich unbeachtlich sind, wenn sie der wirtschaftlichen Realität widersprechen. Damit gilt: Die

formale Selbstständigkeit einzelner Leistungsträger ist unbeachtlich, wenn die organisatorische und wirtschaftliche Einbindung auf eine Tätigkeit „im Namen des Betreibers“ hinausläuft.

Praxishinweis und Bedeutung für die Unternehmenspraxis

Das Urteil verdeutlicht, dass die umsatzsteuerliche Zurechnung von Leistungen immer an der wirtschaftlichen Realität zu messen ist – nicht an der formalen Vertragsgestaltung.

Für Unternehmen mit ähnlichen Strukturen – etwa Clubs, Wellness- oder Dienstleistungsbetriebe, Vermittlungsplattformen oder Franchisesysteme – ergeben sich daraus wichtige Konsequenzen:

- Vertragliche Hinweise auf Selbstständigkeit schützen nicht vor der Zurechnung von Umsätzen, wenn nach außen ein einheitliches Auftreten besteht.
- Entscheidend ist, wer den Kunden gegenüber als Anbieter auftritt, Zahlungen entgegennimmt oder Qualitätskontrollen durchführt.
- Unternehmer tragen das Risiko, dass die gesamte Leistung steuerlich ihnen zugerechnet und damit umsatzsteuerpflichtig wird.

Empfehlenswert ist eine Überprüfung der Außendarstellung und Vertragsgestaltung, insbesondere bei arbeitsteiligen oder fremdorganisierten Geschäftsmodellen.



FAZIT: Der BFH bekräftigt die Grundlinie seiner Rechtsprechung: Maßgeblich ist die tatsächliche wirtschaftliche Ausgestaltung. Unternehmen sollten daher sicherstellen, dass ihre Verträge, die operative Praxis und die öffentliche Darstellung steuerlich konsistent sind – anderenfalls droht eine unerwartete Umsatzsteuerpflicht.

FÜR UNTERNEHMEN

Voraussetzungen einer nicht umsatzsteuerbaren Entnahme mit anschließender Veräußerung

Mit Urteil vom 3.4.2025 (Az. 5 K 15/24) hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden, dass eine Entnahme nicht steuerbar sein kann, wenn sie zeitlich vor einem Verkauf erfolgt und nach außen erkennbar ist.

Im Sachverhalt des FG Niedersachsen ging es um einen Händler von Kfz-Teilen. Dieser legte im Jahr 2015 einen Pkw und im Jahr 2018 ein Wohnmobil in sein Unternehmensvermögen ein. Während der Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen machte der Händler für Reparaturen und Instandhaltungen jeweils Vorsteuern geltend. Den Pkw veräußerte er mit Kaufvertrag vom 22.10.2016. Die Entnahme buchte der Händler am 25.10.2016. Ein entsprechender zeitlicher Ablauf hat bezüglich des Verkaufs des Wohnmobils im Jahr 2018 stattgefunden.

Das Finanzamt und auch das FG Niedersachsen gingen in beiden Fällen der vom Händler gebuchten Entnahmen jedoch nicht von Entnahmen aus dem Betriebsvermögen mit anschließenden nicht steuerbaren Veräußerungen aus dem Privatvermögen aus, sondern von steuerpflichtigen Veräußerungen aus dem Betriebsvermögen.

Grundsätzlich erkennt das FG an, dass vor Veräußerung eine nicht steuerbare Entnahme vorliegen kann. Die Entnahme ist grundsätzlich nicht steuerbar, wenn für die Anschaffung des Vermögensgegenstands – wie hier vorliegend – keine Vorsteuer gezogen wurde. Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen gelten regelmäßig als unmittelbar verbraucht. Im vorliegenden Fall wurden allerdings größere Bestandteile ausgetauscht bzw. erneuert, die ggf. zu einer Vorsteuerberichtigung hätten führen müssen bzw. ohnehin steuerpflichtige Entnahmen nach sich gezogen hätten. Angesichts des steuerpflichtigen Verkaufs hat das FG jedoch von weiteren Ausführungen zu den Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen abgesehen.

Für die Annahme einer nicht steuerbaren Entnahme vor Veräußerung muss es nach der Rechtsprechung klare objektive Anhaltspunkte geben, dass eine Entnahme vor der Veräußerung stattgefunden hat. Eine Entnahmehandlung ist klar zu dokumentieren und im

Zweifel nachzuweisen. Nicht ausreichend hierfür ist die bloße Erklärung des Unternehmens, den Umsatz nicht versteuern zu wollen, bzw. die reine Beurteilung, die sich aus der Buchhaltung ergibt.

Im vorliegenden Fall sprach schon der tatsächliche zeitliche Ablauf gegen eine Entnahme vor der Veräußerung. In beiden Fällen hat der Händler zunächst Verkaufsbemühungen betrieben, während der Pkw bzw. das Wohnmobil noch in seinem Betriebsvermögen bilanziert wurden. Erst nach Abschluss der Kaufverträge bzw. am Tag der dinglichen Übergabe der Fahrzeuge wurde bilanziell eine nicht steuerbare Entnahme erfasst. Damit lagen klare Indizien dafür vor, dass die Verkaufsabsicht bereits vor der Entnahme bestand.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass eine Entnahme zeitlich klar von der Veräußerung getrennt sein muss, wenn die Entnahme nicht steuerbar sein soll. Zudem ist eine Entnahme eindeutig zu dokumentieren und entsprechende Nachweise sind bereitzuhalten.

» EMPFEHLUNG: Sämtliche Zuordnungen oder Entnahmen aus dem Unternehmensvermögen müssen im Zweifel nachgewiesen werden. Es empfiehlt sich, objektive Anhaltspunkte und Nachweise jeweils gut zu dokumentieren.

FÜR UNTERNEHMEN MIT VERTRIEB VON EINZWECK-GUTSCHEINEN

Einstufung und Leistungsort bei Einzweck-Gutscheinen innerhalb von Vertriebsketten

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 18.4.2024 (Az. C-68/23) hat die Vertriebskette keinen Einfluss auf die Einstufung als Einzweck- oder Mehrzweck-Gutschein. Abgestellt wird auf den Umsatz an den Endverbraucher, sodass die vorhergehenden B2B-Übertragungen innerhalb der Vertriebskette nicht maßgeblich sind. Der Mehrwertsteuerausschuss der Europäischen Union hat in seinen fortgeschriebenen Leitlinien nunmehr zur Folgefrage Stellung genommen, welcher Leistungsort bei B2B-Übertragung eines Einzweck-Gutscheins für die finanzierte Leistung zwischen den Unternehmen der Vertriebskette des Gutscheins gilt.

Hintergrund

Seit dem 1.1.2019 unterscheidet das Umsatzsteuerrecht zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen. Stehen bei der Ausgabe von Gutscheinen Leistungs-ort und geschuldete Steuer für die dem Gutschein zugrunde liegende Leistung bereits fest, handelt es sich um einen Einzweck-Gutschein, dessen Ausgabe und Übertragung(en) jeweils steuerbar sind. Andernfalls liegt ein Mehrzweck-Gutschein vor, der erst mit Einlösung zu einem steuerbaren Umsatz führt.

Auffassung des Mehrwertsteuerausschusses

Nach Auffassung des Ausschusses richtet sich der umsatzsteuerlich fiktive Leistungsort durch Übertragung von Guthabenkarten für elektronische Dienstleistungen der in eigenem Namen handelnden Unternehmer an andere Unternehmer nach dem Ansässigkeitsort des empfangenden Unternehmers (Art. 44 Mehrwertsteuersystemrichtlinie [MwStSystRL], § 3a Abs. 2 Umsatzsteuergesetz [UStG]). Bei grenzüberschreitenden Vertriebsketten weist der Ausschuss darauf hin, dass das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommen soll.

Ist der Empfänger der elektronischen Dienstleistung ein Nichtunternehmer, richtet sich die Ortsbestimmung nach dessen Wohnsitz (Art. 58 MwStSystRL, § 3 a Abs. 5 UStG).

Praxisauswirkungen

Die Auffassung des Mehrwertsteuerausschusses wird bei grenzüberschreitenden Vertriebsketten von Einzweck-Gutscheinen umsatzsteuerliche Registrierungspflichten des übertragenden Unternehmers im Mitgliedstaat der tatsächlichen Leistungserbringung stark begrenzen, jedoch nicht gänzlich ausschließen. Sobald der Leistungsort des Einzweck-Gutscheins nicht vom Status des Empfängers abhängt (z. B. bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken oder bei unbewegten Lieferungen), werden in Vertriebsketten von Einzweck-Gutscheinen umsatzsteuerliche Registrierungspflichten im Mitgliedstaat der tatsächlichen Leistungserbringung weiterhin unvermeidlich sein.



BEACHTEN SIE: Die Leitlinien des Mehrwertsteuerausschusses sind für die Mitgliedstaaten nicht bindend, sodass eine Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums wünschenswert wäre.

FÜR LEISTUNGSERBRINGER VON NOTFALLDIENSTEN

Umsatzsteuerliche Folgen der vertretungsweisen Übernahme von Notfalldiensten

Das in Rede stehende Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) stammt aus Mai 2025 und behandelte die Frage, ob die Übernahme von Notfalldiensten durch einen selbstständigen Allgemeinmediziner Heilbehandlungen oder vielmehr Leistungen eigenständiger Art darstellen, die nicht wie Heilbehandlungen einer Befreiung von Umsatzsteuer unterliegen.

Sachverhalt

Ein selbstständiger Arzt übernahm für zahlreiche seiner Kollegen deren Notfalldienste und stellte ihnen seine Leistungen in Rechnung. Er tat dies mit Hinweis auf die Steuerbefreiung für Heilbehandlungen. Das Finanzamt sah in der Übernahme der Notdienste jedoch eine umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung eigener Art, weshalb es auf den gesonderten Ausweis von Umsatzsteuer bestand. Nach erfolglosen Einsprüchen teilte überdies auch das erinstanzliche Finzgericht die Meinung der Finanzverwaltung, sodass der Sachverhalt letztinstanzlich vor dem XI. Senat des BFH endete.

Entscheidung des BFH

Der BFH entschied konträr zu den Vorinstanzen: Aus seiner Sicht führt die entgeltliche Übernahme ärztlicher Notdienste durch einen Arzt sehr wohl zur Anwendung der Steuerbefreiung für Heilbehandlungen – und zwar unabhängig davon, wem gegenüber die sonstige Leistung des Arztes konkret erbracht wird. Für die Umsatzfreiheit sei es daher nicht relevant, ob die ärztliche Leistung direkt gegenüber Patienten oder, wie hier, im Wege der Stellvertretung von Kollegen erbracht werde. Maßgeblich seien lediglich die Art und der Zweck der konkreten Tätigkeit, bei der eine gesundheitliche Versorgung vorliegend sein muss.

Auswirkungen auf die Praxis

Das Urteil des XI. Senats ist für Angehörige von Heilberufen durchweg positiv. Im Ergebnis kann es als Ergänzung vorheriger Urteile des BFH gewertet werden. Hiernach stehen nicht diverse Einzelleistungen des Steuerbefreiungskataloges des § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz im Fokus der Vorschrift, sondern vielmehr das Gesamtziel: die Entlastung des Gesundheitssystems von zusätzlichen Kosten!

Damit könnte unter Umständen künftig mit einer extensiveren Auslegung der Steuerbefreiung von Heilbehandlungen zu rechnen sein.

» **BEACHTEN SIE: Es bleibt abzuwarten, wie schnell die Verwaltung die Aussagen des BFH mit Veröffentlichung eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums in diesem Zusammenhang adaptiert.**

FÜR UNTERNEHMEN MIT ENDVERBRAUCHERN ALS DIREKTE KUNDEN

Unrichtiger Steuerausweis an nicht steuerpflichtige Endverbraucher

Der Steuerausweis in Rechnungen ist für die Umsatzsteuer ein zentrales Element und gleichzeitig eine Quelle erheblicher Risiken. Nach § 14c Umsatzsteuergesetz schuldet der Aussteller einer Rechnung grundsätzlich die darin ausgewiesene Umsatzsteuer, wenn sie unzutreffend oder unberechtigt ausgewiesen wurde. Besonders heikel ist die Sachlage, wenn diese Steuerschuld auch gegenüber Endverbrauchern (Nichtunternehmern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind) entsteht. Das neue Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 1.8.2025 (Az. C-794/23) stellt die bisherigen Annahmen weiter auf den Prüfstand und bringt wichtige Klarstellungen.

Ein wichtiger Meilenstein für den leistenden Unternehmer war das EuGH-Urteil vom 8.12.2022 (Az. C-378/21). In diesem Fall hatte eine österreichische Gesellschaft Eintrittskarten für einen Indoor-Spielplatz ausgegeben und diese mit dem Regelsteuersatz in Rechnung gestellt, obwohl der ermäßigte Steuersatz anzuwenden gewesen wäre. Empfänger der Rechnungen waren Privatpersonen (sog. Endverbraucher), die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Der EuGH entschied, dass der Unternehmer den zu hoch ausgewiesenen Mehrwertsteuerbetrag nicht schuldet, sofern keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt. In diesem Fall lag keine Gefährdung vor, da die Rechnungen gegenüber Endverbrauchern ausgestellt wurden und diese nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dieses Urteil zeigt, dass der Steuerausweis gegenüber Endverbrauchern nicht zwingend

eine Steuerschuld nach sich zieht, aber es hinterlässt weitere Fragen in der Praxis.

Diese Fragen konnten im neuen EuGH-Urteil vom 1.8.2025 (Az. C-794/23) geklärt werden. Das neue Urteil knüpfte direkt an den früheren Sachverhalt an. Die österreichische Gesellschaft hatte in ihren Rechnungen einen Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen, der auf Grundlage eines falschen Steuersatzes berechnet wurde. Die Korrektur erfolgte im Rahmen einer berichtigten Mehrwertsteuererklärung (Umsatzsteuererklärung), die jedoch vom zuständigen Finanzamt abgelehnt wurde. Dieser Rechtsstreit führte dazu, dass der Verwaltungsgerichtshof das Verfahren zunächst aussetzte und dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorlegte:

1. Ist Artikel 203 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) so auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger die zu Unrecht ausgewiesene Mehrwertsteuer gegenüber Nichtsteuerpflichtigen nicht schuldet, selbst wenn vergleichbare Leistungen auch an Steuerpflichtige erbracht wurden?
2. Wer ist im Sinne des Urteils C-378/21 als „Endverbraucher, der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist“, zu verstehen?
3. Unter welchen Bedingungen darf bei anonymisierten oder massenhaften Kleinbetragsrechnungen eine Schätzung vorgenommen werden, um den Anteil von Rechnungen zu ermitteln, bei denen eine Steuerschuld besteht?

Der EuGH fasst seine Entscheidung in mehreren Leitsätzen zusammen:

Zu Frage 1: In Artikel 203 MwStSystRL ist entscheidend, inwieweit das Steueraufkommen gefährdet ist. Diese Gefährdung liegt nicht vor, wenn der Empfänger der Rechnung ein nicht steuerpflichtiger Endverbraucher ist. Somit ist Artikel 203 so auszulegen, dass der Steuerpflichtige den Mehrwertsteuerbetrag auf Grundlage eines falschen Steuersatzes nicht schuldet, wenn der Empfänger der Rechnung ein Nichtsteuerpflichtiger ist, selbst wenn er vergleichbare Leistungen auch an Steuerpflichtige erbracht hat.

Zu Frage 2: Der Begriff „Endverbraucher“ aus dem Urteil vom 8.12.2022 greift nur bei Personen, die nicht steuerpflichtig sind. Unternehmer, die in einem konkreten Fall keinen Vorsteuerabzug geltend machen können, fallen nicht unter diesen Begriff.

Zu Frage 3: Die MwStSystRL schließt eine Schätzung nicht aus, wenn sog. Kleinbetragsrechnungen ausge stellt wurden. Folgende Bedingungen müssen für eine Schätzung erfüllt sein:

- Alle relevanten Umstände müssen berücksichtigt werden.
- Die Anwendung der Schätzung muss den Grundsätzen der steuerlichen Neutralität und Verhältnismäßigkeit entsprechen.
- Der Steuerpflichtige muss die Möglichkeit haben, die Ergebnisse anzfechten zu können.

Zusammengefasst ist die Steuerschuld jeder einzelnen fehlerhaften Rechnung gesondert zu beurteilen. Die falsch ausgewiesene Mehrwertsteuer an nicht steuerpflichtige Endverbraucher stellt keine Steuerschuld dar. An Unternehmer (auch wenn diese im einzelnen Fall nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind) als Rechnungsadressat führt die falsch ausgewiesene Mehrwertsteuer hingegen zu einer Steuerschuld. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Schätzung bei Kleinbetragsrechnungen zulässig.



FAZIT: Das neue EuGH-Urteil bringt Klarheit, aber auch Herausforderungen in der Praxis mit sich, insbesondere wenn es sich um die Frage der Unternehmereigenschaft der Leistungsempfänger im Bereich von (anonymisierten) Massentransaktionen handelt.

FÜR ANBIETER UND KONSUMENTEN VON ONLINE-BILDUNGSVERANSTALTUNGEN

Neues BMF-Schreiben zu Online-Bildungs- und weiteren Veranstaltungen

Die Digitalisierung der Bildungslandschaft stellt die Umsatzbesteuerung vor neue Herausforderungen. Mit seinem Schreiben vom 29.4.2024 und dem aktualisierten Schreiben vom 8.8.2025 konkretisiert das Bundesfinanzministerium (BMF) die umsatzsteuerliche Behandlung digitaler Veranstaltungs- und Bildungsformate – mit spürbaren Auswirkungen für Anbieter und Konsumenten. Das neue BMF-Schreiben bringt mehr Flexibilität, aber auch neue Prüfpflichten mit sich.

Das BMF nahm 2024 erstmals klare Differenzierungen beim Leistungsangebot von Online-Veranstaltungen vor. Betroffen waren im Wesentlichen folgende Punkte:

- **Vorproduzierte Inhalte** (z. B. On-Demand-Videos) galten als elektronische Dienstleistungen und waren umsatzsteuerpflichtig, da keine relevante menschliche Beteiligung vorlag.
- **Live-Streaming-Angebote** mit Interaktion konnten als steuerfreie Bildungsleistungen nach § 4 Nr. 21 Umsatzsteuergesetz (UStG) behandelt werden, sofern eine Vergleichbarkeit mit Präsenzunterricht gegeben war.
- **Hybride Formate** (Live und Aufzeichnung) wurden meist als einheitliche steuerpflichtige Leistung eigener Art eingeordnet.

Gerade die Beurteilung der Live-Komponenten mit Aufzeichnungen wurde in der Praxis scharf kritisiert.

Das aktuelle BMF-Schreiben vom 8.8.2025 ersetzt die alte Verwaltungsauffassung und bringt wichtige Anpassungen, gerade bei den hybriden Formaten, mit sich.

Die strikte Typisierung **hybrider Leistungen** als **einheitlich steuerpflichtige Leistungen eigener Art** wurde aufgehoben. Künftig soll die Einordnung nach allgemeinen Grundsätzen erfolgen. Zu prüfen ist aus Sicht des Verbrauchers, welcher Teil der Leistung überwiegt. Steht der Live-Anteil der Bildungsleistung im Vordergrund, stellt diese eine steuerfreie Leistung nach § 4 Nr. 21 UStG dar. Unabhängig davon ist die ergänzende Aufzeichnung, die lediglich unterstützenden Charakter haben sollte. Damit wird verdeutlicht, dass nicht jede Kombination aus Live- und aufgezeichneten Inhalten automatisch zur Umsatzsteuerpflicht führt. Vielmehr kommt es auf die inhaltliche Gewichtung und die Nutzerperspektive an.

Auch das in der Praxis viel diskutierte Kriterium der „**menschlichen Beteiligung**“ an digitalen Bildungsleistungen wurde im neuen Schreiben konkretisiert, bleibt jedoch in der Anwendung anspruchsvoll. Nach wie vor gilt:

- Angebote, bei denen Lerninhalte automatisiert, ohne nennenswerte direkte Interaktion oder individuelle Betreuung vermittelt werden (z. B. vollständig KI-gesteuerte Lernmodule), gelten grundsätzlich als elektronische Dienstleistungen und sind somit umsatzsteuerpflichtig.

- Leistungen mit aktiver Beteiligung von Lehrkräften, etwa durch Live-Elemente, Rückfragen oder persönliche Betreuung, können steuerfrei bleiben, wenn sie überwiegend dem Bildungszweck dienen und als Präsenzäquivalent angesehen werden können.

Diese Unterscheidung erfordert von Anbietern eine sorgfältige didaktische und technische Konzeption ihrer Angebote sowie eine belastbare Dokumentation, um die Voraussetzungen der Steuerbefreiung im Prüfungsfall nachweisen zu können.

Ein weiterer wichtiger Aspekt betrifft die Übergangsregelung: Für Umsätze, die vor dem 1.1.2026 ausgeführt werden, erkennt die Finanzverwaltung weiterhin die Anwendbarkeit des alten BMF-Schreibens von 2024 an, sofern dies im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt geschieht.

Diese Nichtbeanstandungsregelung verschafft Anbietern einen gewissen zeitlichen Spielraum, ihre Angebote an die neuen Vorgaben anzupassen. Gleichzeitig bietet sie Rechtssicherheit für noch nicht abgeschlossene Altfälle.

» **FAZIT: Das neue BMF-Schreiben von August 2025 bringt spürbare Erleichterungen bei der umsatzsteuerlichen Behandlung digitaler Bildungsleistungen mit sich, allerdings bedeutet die neue Flexibilität auch: Bildungsanbieter tragen künftig mehr Verantwortung für die saubere steuerliche Einordnung und Dokumentation ihrer Leistungen.**

FÜR UNTERNEHMEN

Vorsteuerabzug bei Kantinen-nutzungsverträgen

Das Urteil des Finanzgerichts (FG) München vom 26.9.2023 (Az. 5 K 760/20) betrifft die praxisrelevante Frage, ob Arbeitgeber aus Eingangsrechnungen für die vergünstigte Kantinennutzung durch ihre Mitarbeiter Vorsteuer ziehen können.

Sachverhalt

Der Kläger (Verleiher) vermittelte Zeitarbeitskräfte an die X AG (Entleiher) auf Basis eines Rahmenvertrags zur Überlassung von Arbeitnehmern. Zwischen dem Verleiher und Entleiher bestand auch ein Kantinen-

nutzungsvertrag, wonach die Zeitarbeitskräfte die Kantine des Entleiher zu Sonderkonditionen des Stammpersonals nutzen konnten. Der Entleiher stellte dem Verleiher hierfür eine Pauschale je Einsatztag und Mitarbeiter unter Ausweis von Umsatzsteuer in Rechnung.

Der Verleiher zog aus den Rechnungen über die Kantinennutzung des Entleiher die Vorsteuer. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug mit der Begründung, es fehle an einem Leistungsaustausch, und wertete die Zahlungen als Essenzuschüsse an die Mitarbeiter.

Das FG München erkannte den Vorsteuerabzug des Verleiher hingegen an. Es stellte fest, dass zwischen dem Verleiher und dem Entleiher ein Leistungsaustausch vorlag. Der Entleiher erbrachte an den Verleiher eine Dienstleistung, indem er den Zeitarbeitskräften die vergünstigte Kantinennutzung ermöglichte. Das Entgelt zur Dienstleistung bestand in der vom Verleiher gezahlten Kopfpauschale.

Eine unentgeltliche Wertabgabe lag nach Auffassung des FG München ausnahmsweise nicht vor, da die Kantinennutzung im eigenbetrieblichen Interesse des Verleiher erfolgte, da sie der Erfüllung eigener vertraglicher Pflichten diente. Gemäß einer Zusatzvereinbarung verpflichtete sich der Verleiher, den Kantinen-nutzungsvertrag während der gesamten Laufzeit des Rahmenvertrags aufrechtzuerhalten. Zudem stellte die Verpflichtung des Verleiher nach der EU-Leiharbeitsrichtlinie, den Zeitarbeitskräften die gleichen Bedingungen wie den Mitarbeitern des Entleiher anzubieten, ein weiteres Indiz für das überwiegend eigenbetriebliche Interesse des Verleiher an der vergünstigten Kantinennutzung dar.

Der Vorsteuerabzug aus Rechnungen für den Kantinenbetrieb bzw. für Sonderkonditionen der Mitarbeiter ist ein wiederkehrendes Thema in Betriebsprüfungen. Dabei sind zwei wesentliche Aspekte zu beachten:

1. Leistungsaustausch zwischen Arbeitgeber und Kantinenbetreiber

Zwischen dem Arbeitgeber und dem Kantinenbetreiber muss ein Leistungsaustausch vorliegen, nicht lediglich ein Essenzuschuss. Bislang hat der Bundesfinanzhof (BFH) einen Leistungsaustausch angenommen, wenn der Kantinenbetreiber die Kantine nach Vorgaben des Arbeitgebers betreibt. Das FG München übertrug diese Rechtsprechung nunmehr

auf den Fall, dass der Verleiher durch die vergünstigte Kantinen Nutzung beim Entleiher seine Attraktivität als Arbeitgeber steigert.

2. Keine unentgeltliche Wertabgabe

In der Regel scheitert der Vorsteuerabzug des Arbeitgebers daran, dass dieser die Dienstleistung (Kantinenbewirtschaftung bzw. Einräumung von Sonderkonditionen) für eine unentgeltliche Wertabgabe an die Mitarbeiter bezieht. Nur in Ausnahmefällen erfolgt die vergünstigte Abgabe der Speisen im überwiegend unternehmerischen Interesse des Arbeitgebers, sodass der persönliche Vorteil der Mitarbeiter in den Hintergrund tritt.

Das FG Baden-Württemberg (Urteil vom 6.10.2022, Az. 12 K 2971/20) hat bei einem Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Schichtbetrieb ein überwiegend unternehmerisches Interesse angenommen, wenn

- während der Pausenzeiten die Fertigungslinien stillstehen,
- neben der Kantine keine geeignete Möglichkeit zur Versorgung der Mitarbeiter besteht (z.B. Produktion außerhalb eines Ballungsgebiets, keine Anbindung an den ÖPNV) und
- die Bewirtschaftungskosten der Kantine auf die Produkte umgelegt werden.

Das FG München sah vorliegend das überwiegend unternehmerische Interesse in der Verpflichtung, eine Kantinennutzungsvereinbarung abzuschließen und diese während der Laufzeit des Rahmenvertrags aufrechtzuerhalten.



FAZIT: Auch wenn ein Leistungsaustausch zwischen dem Arbeitgeber und dem Kantinenbetreiber vorliegt, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die unternehmerischen Interessen des Arbeitgebers überwiegen und keine unentgeltliche Wertabgabe vorliegt, die den Vorsteuerabzug ausschließt. Ob hierfür bereits – wie das FG München annimmt – eine eigene vertragliche Verpflichtung des Arbeitgebers ausreicht, bleibt abzuwarten, denn gegen das Urteil wurde beim BFH Revision eingelebt (V R 1/25).

FÜR BETREIBER DIGITALER MARKTPLÄTZE UND DEREN KUNDEN

Digitaler Marktplatz gilt nicht als Verkäufer von NFTs

Mit Urteil vom 10.7.2025 hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden, dass digitale Marktplätze nicht zwingend als Verkäufer im Rahmen einer fiktiven Lieferkette anzusehen sind, soweit es sich um Verkäufe von NFTs (Non-Fungible Tokens) handelt.

Im Sachverhalt des FG Niedersachsen ging es um einen Einzelunternehmer, der mit NFTs zu digitalen Bilddateien als Sammelobjekte (sog. NFT Collectibles) handelte. Er verkaufte die NFTs über einen digitalen Marktplat. Die Verkaufstransaktionen fanden jeweils nicht über den digitalen Marktplat selbst statt, sondern über eine dezentrale Blockchain. Für den Verkauf musste der Händler jeweils seine Krypto-Wallet eines Drittanbieters mit dem digitalen Marktplat verbinden und über ein Smart-Contract-Programm des Marktplatzbetreibers absichern. Damit der NFT-Verkauf nach Einigung der Beteiligten automatisch erfolgen konnte, musste das NFT beim Marktplat quasi „hinterlegt“ werden. Der NFT-Zugriff befand sich jedoch weiterhin in der Wallet des Verkäufers bzw. auf der Blockchain. Als die Verkaufskonditionen erfüllt wurden, fand die eigentliche Transaktion auf der Blockchain statt. Der NFT-Zugriff wanderte durch den Verkauf in die Wallet des Käufers, sodass dieser Zugriff auf die Blockchain und damit auf das NFT hatte.

Grundlegend hat das FG den Vorgang als elektronische Dienstleistung qualifiziert, da eine minimale menschliche Beteiligung gegeben war und die Abwicklung zum Großteil über die Blockchain erfolgte.

Gleichzeitig hat das FG aber das Vorliegen einer Leistungskette im Rahmen einer Dienstleistungskommision über den digitalen Marktplat nach § 3 Abs. 11a Umsatzsteuergesetz (UStG) verneint.

Nach § 3 Abs. 11a Satz 1 UStG gilt ein Unternehmer, der in die Erbringung einer sonstigen Leistung eingeschaltet wird, die über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle oder ein Portal erbracht wird, grundsätzlich als im eigenen Namen und für fremde Rechnung handelnd. Die Plattform wurde vorliegend aber gerade nicht in die Erbringung einer sonstigen Leistung des Klägers eingeschaltet. Die Leistungen

der NFT-Verkäufe des Klägers wurden vielmehr in einer dezentralen Blockchain-Datenbank selbst erbracht und damit außerhalb der Plattform. Lediglich durch das automatisierte Smart-Contract-Programm des Marktplatzbetreibers wurde die eigentliche Transaktion an die Blockchain gesendet und erfolgte auf dieser. Die sonstige Leistung wurde nicht über das Portal, sondern außerhalb des Portals auf einer dezentralen Blockchain-Datenbank erbracht. Die Absicherung der Transaktion über den Smart Contract des digitalen Marktplatzes reichte für das FG nicht für die Annahme einer Dienstleistungskommission aus.

Darüber hinaus zog das FG einen Vergleich zu anderen Plattformen. Dort hätten Verkäufer teilweise nicht die Möglichkeit, den Kaufvorgang durch Entscheidung über Preis, Angebotsdauer und Reservierung des Kaufgegenstands zu beherrschen, sodass dies eine unterschiedliche Beurteilung rechtfertige.

Das Urteil hat weitreichende Folgen für NFT-Händler, da bei elektronischen Dienstleistungen der Ort der Leistung regelmäßig beim Leistungsempfänger liegt, soweit dieser kein Unternehmer ist. Das kann für NFT-Händler zu umfassenden Erklärungspflichten im Rahmen des OSS-Verfahrens oder ggf. auch zu umsatzsteuerlichen Registrierungspflichten im Ausland führen.

» **FAZIT: Das Urteil bringt für NFT-Händler Nachteile, die sich aus der Einordnung als elektronische Dienstleistung ergeben, während für digitale Marktplätze die restriktive Auslegung des § 3 Abs. 11a UStG begrüßenswert ist.**

FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMENSGRUPPEN

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Verrechnungspreisanpassungen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 4.9.2025 entschieden, dass Verrechnungspreisanpassungen innerhalb von Unternehmensgruppen als umsatzsteuerbare Leistungen gelten können. Dies betrifft insbesondere Ausgleichszahlungen, die auf vertraglich vereinbarten Leistungen beruhen. Unternehmen mit entsprechenden Modellen sollten ihre Vertragsgrundlagen und Dokumentationen überprüfen.

Verrechnungspreisanpassungen – insbesondere sog. Jahresendanpassungen – sind ein gängiges Instrument zur ertragsteuerlichen Gewinnallokation innerhalb multinationaler Unternehmensgruppen. Verrechnungspreise sind die Preise, die für den Austausch von Gütern, Dienstleistungen oder immateriellen Wirtschaftsgütern zwischen verbundenen Unternehmen vereinbart werden. Sie dienen aus ertragsteuerlicher Sicht der Verteilung von Erträgen und Aufwendungen innerhalb eines Konzerns und müssen dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen. Das heißt, sie sollen so gestaltet sein, wie sie unabhängige Dritte unter gleichen Bedingungen vereinbaren würden.

Der EuGH hat nun klargestellt, dass solche Anpassungen unter bestimmten Voraussetzungen auch umsatzsteuerlich relevant sein können.

Im Fall „Arcomet Towercranes“ wurde eine Ausgleichszahlung zwischen einer belgischen Muttergesellschaft und ihrer rumänischen Tochtergesellschaft vorgenommen, um eine vereinbarte Gewinnmarge zu erreichen. Der EuGH bewertete diese Zahlung als Entgelt für eine steuerbare Dienstleistung, da die Muttergesellschaft klar definierte konzerninterne Leistungen gegen Entgelt erbracht hatte, die der Tochtergesellschaft wirtschaftliche Vorteile verschafften.

Für die Praxis bedeutet dies: Liegt ein vertraglich geregelter Leistungsaustausch vor, kann eine Verrechnungspreisanpassung umsatzsteuerbar sein – unabhängig davon, ob die Vergütung variabel ist oder ob die Zahlung der reinen Gewinnkorrektur dient. Entscheidend ist, ob ein unmittelbarer Bezug zu einer konkreten Leistung besteht. Liegt im Ergebnis eine umsatzsteuerpflichtige Leistung vor, berechtigt dies den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug, solange die Leistung für sein Unternehmen bezogen wird und eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

Gemäß der Entscheidung des EuGH darf die Finanzverwaltung zur Prüfung des in diesem Zusammenhang geltend gemachten Vorsteuerabzugs neben der Rechnung auch weitere Nachweise verlangen, etwa Tätigkeitsberichte oder Leistungsdokumentationen. Diese müssen jedoch verhältnismäßig und geeignet sein, die Leistung und deren Verwendung für steuerbare Umsätze zu belegen.

Besonders relevant ist dies für Unternehmen, die Verrechnungspreisanpassungen aggregiert für mehrere

Geschäftsbeziehungen vornehmen oder bei denen unterschiedliche Umsatzsteuersätze betroffen sind.



FAZIT: Intercompany-Verträge sollten künftig auch umsatzsteuerliche Aspekte explizit berücksichtigen, um Risiken bei Betriebsprüfungen zu vermeiden.

FÜR UNTERNEHMEN MIT LEISTUNGSVERKEHR IN UND VON DRITTLÄNDERN

Einfuhrabgabenbefreiung von Rückwaren trotz formaler zollrechtlicher Verstöße

Die Wiedereinfuhr von Gegenständen in das Gebiet der Europäischen Union (EU) kann der Befreiung von der Mehrwertsteuer (Einfuhrumsatzsteuer) unterliegen, auch wenn die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, solange kein Täuschungsversuch vorliegt.

Grundsätzlich sind Gegenstände, die unverändert innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ausfuhr wieder in das Gebiet der EU eingeführt werden – sog. Rückwaren –, sowohl von der Zollschuld als auch von der Einfuhrumsatzsteuer befreit, wenn die Waren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden und ein Antrag auf Befreiung von Einfuhrabgaben durch den Beteiligten gestellt wird.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) musste sich mit der Frage auseinandersetzen, ob die Rückwaren auch dann von der Mehrwertsteuer befreit werden können, wenn ein Verstoß gegen die formellen Voraussetzungen vorliegt.

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit ging es um eine Steuerpflichtige, die zwei eigene Pferde zur Teilnahme an einem Turnier aus Schweden nach Norwegen verbracht und im Anschluss wieder nach Schweden eingeführt hatte.

Die Steuerpflichtige hatte die Pferde bei der Wiedereinfuhr jedoch weder zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet noch einen Antrag auf Befreiung von den Einfuhrabgaben gestellt. Die schwedische Zollverwaltung, die die Steuerpflichtige nach Grenzübertritt aufgegriffen hatte, erhob auf die Wiedereinfuhr zwar keine Einfuhrzölle. Da die Steuer-

pflichtige gegen die formellen Voraussetzungen für eine Befreiung von der Mehrwertsteuer verstoßen hatte, unterwarf sie die Wiedereinfuhr jedoch der Mehrwertsteuer (Einfuhrumsatzsteuer).

Die Steuerpflichtige legte hiergegen beim Obersten Verwaltungsgericht Schwedens Rechtsmittel ein. Das zuständige Gericht wandte sich mit der Frage an den EuGH, ob die Mehrwertsteuerbefreiung für Rückwaren auch dann zu gewähren sei, wenn ein Verstoß gegen die formellen Voraussetzungen vorliegt.

Der EuGH führte aus, dass die Wiedereinfuhr von Gegenständen durch denjenigen, der sie ausgeführt hat – und zwar in dem Zustand, in dem sie ausgeführt wurden –, regelmäßig von der Mehrwertsteuer befreit ist, wenn die Waren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden und ein Antrag auf Befreiung von Einfuhrabgaben durch den Beteiligten gestellt wird.

Die formellen Voraussetzungen, Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr und Antrag der Steuerpflichtigen auf die Befreiung von Einfuhrabgaben, lagen unstreitig nicht vor.

Jedoch greift in diesem Fall nach Auffassung des EuGH Artikel 86 Absatz 6 des Zollkodex der Europäischen Union (UZK). Danach könnte auch bei Verstoß gegen die formellen Voraussetzungen eine Wiedereinfuhr von Gegenständen von der Zollschuld befreit werden, wenn kein Täuschungsversuch vorliege.

Ein Täuschungsversuch lag im zugrunde liegenden Sachverhalt nicht vor, sodass der Verstoß gegen die formellen Voraussetzungen einer Zollbefreiung nicht entgegensteht. Da die Wiedereinfuhr von der Zollschuld befreit ist, gilt für die Wiedereinfuhr der Gegenstände ebenfalls die Mehrwertsteuerbefreiung.



FAZIT: Sind Rückwaren von der Zollschuld befreit, sind diese ebenfalls von der Einfuhrumsatzsteuer befreit, jedenfalls dann, wenn neben den materiellen Voraussetzungen auch die formellen Voraussetzungen für die Wiedereinfuhr erfüllt sind. Sind die formellen Voraussetzungen hingegen nicht erfüllt, greift eine Befreiung von der Zollschuld und entsprechend von der Einfuhrumsatzsteuer nur, wenn kein Täuschungsversuch vorliegt.

IMPRESSUM



DDP GRUPPE

Herausgeber:

Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28

56073 Koblenz

www.ddp-gruppe.de

KONTAKT & ANFRAGEN

Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Koblenz:

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28

56073 Koblenz

Telefon: +49 261 4066-0

Fax: +49 261 4066-110

E-Mail: info@hlp-ddp.de

www.ddp-gruppe.de

Anschriftenänderung bei Empfängern dieser Information bitte an:

Yvonne Scheer

yvonne.scheer@hlp-ddp.de

Experten an Ihrer Seite:

- **Wirtschaftsprüfung**
- **Steuerberatung**
- **Rechtsberatung (DDP Legal eGbR)**
- **IT-Beratung (DDP.IT Services GmbH; ddp-it.de)**
- **Consulting (DDP Consulting GmbH; ddp-consulting.de)**

Frankfurt am Main:

Speicherstraße 53

60327 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 956809-0

Fax: +49 69 956809-33

E-Mail: info@hlp-ddp.de

www.ddp-gruppe.de



Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 29.10. 2025